



[Nachdruck verboten.]

Das Geheimniß von St. Wingate.

27) Roman von Ludwig Freiherr von Poſſl.

Das Töchterchen ſollte im Frühjahr Francis die Hand zum ewigen Bunde reichen und hätte es nicht über's Herz gebracht, ſich von dem Geliebten zu trennen. Lady Harcourt fand einen Ausweg. Sie ſchrieb an Mary, theilte derſelben ihre beabſichtigte Reiſe mit Frank mit und bat ſie, Emmy bis zu ihrer Rückkehr zu ſich zu nehmen.

Statt einer brieflichen Antwort traf Lady Mary nach zwei Tagen ſelbſt in London ein. Die Nachricht von der Erkrankung ihres Brüdchens hatte ſie beängſtigt und ſie wollte ſich ſelbſt von deſſen Befinden überzeugen. Ihre Beſorgniß war aber geſchwunden, als ſie den Knaben friſch und froh wieder ſah.

Ihren kurzen Aufenthalt in London benützte ſie, um mehrere Geſchäfte zu beſorgen und einige Beſuche zu machen, deren erſter Frau Weſt galt.

Mit aufrichtiger Herzensfreude empfing ſie die liebe, geſchwägige Frau, der es ſichtlich ein Bedürfniß war, Lady Mary über deren verſchollene Schweſter auszuſorſchen.

Mit ſchmerzlicher Miene ſprach Mary ihre Vermuthung aus, daß ſie Alice ſtirbt halte.

„Das glaube auch ich,“ ſagte Frau Weſt theilnahmſvoll, „aber mein Mann, der ruhiger und vernünftiger denkt als ich, iſt anderer Meinung. Aber Mylady hören vielleicht nicht gern von fremden Leuten über eine ſo delikate Familienangelegenheit reden,“ fügte ſie, ſich entſchuldigend, bei.

„Ihnen, liebe Frau Weſt, bin ich für Alles dankbar, was Sie von meiner Schweſter mir mittheilen können,“ erwiderte Mary aufmunternd.

Friſch Athem ſchöpfend, erzählte nun Frau Weſt: „Mein Mann hat die volle Ueberzeugung erlangt, daß die Heirath, welche Lady Alice geſchloſſen hat, weit unter ihrem Stande war, daß ſie aber in ihrem tief eingewurzeltten Familienſitze dieſelbe ſtreng geheim hielt.“

„Das iſt wohl nur eine Vermuthung?“

„Nein, nein, Mylady,“ entgegnete Frau Weſt lebhaft, „wir wiſſen es ganz beſtimmt, allerdings erſt ſeit kürzerer Zeit.“

„Wie wäre das möglich?“ frug Mary in athemloſer Spannung.

„Etwas vor einem Jahre beſuchte mich Miß Grove, die zur Zeit bei mir als Stubenmädchen diente, als Miß Beaufort bei uns Gouvernante war. Es war ganz natürlich, daß wir auf Miß Beaufort zu ſprechen kamen, und da erzählte mir die gute Grove, ſie habe Miß Beaufort geſehen, die ihr ſagte, ſie hätte ſich gleich nach ihrem Austritte aus meinem Hauſe verheirathet.“

„Könnte ich dieſes Mädchen nicht ſelbſt ſprechen?“ fragte Mary erregt.

„Das iſt leider nicht möglich,“ bebauerte Frau Weſt, „denn Miß Grove hielt ſich nur einige Tage hier auf und reiſte dann zu ihrer Herrſchaft, die, ich weiß wirklich nicht mehr wo, in Schottland wohnt.“

Mary verſank in ein ernſtes Schweigen, wie ein Blitz zuckte plötzlich die Erinnerung an einen Vorfall durch ihr Gehirn, den Susanne von der Wittve Miller erfahren und ihr noch kurz vor ihrer Abreiſe nach London mitgetheilt hatte.

Doktor Wilford hatte wie gewöhnlich ſeinen kleinen Patienten beſucht, ſo lautete die Erzählung Susannens, während Frau Miller in der Nachbarſchaft kleine Einkäufe beſorgte. Wie immer war er ſehr freundlich mit dem Knaben, den er, wie das Kind ſpäter der Mutter erzählte, wiederholt fragte, ob er wirklich Arthur heiße. Nachdem er eine Weile mit dem Knaben geſpielt hatte, trug er ihn mit dem Sefſel, in welchem der kleine Arthur ſaß,

in den Garten hinaus, damit er friſche Luft habe. Dann eilte er in die Stube zurück, wo ihn die Wittve Miller eben über- raſchte, als er alle Fächer ihres Schranke durchſüberte. Auf die Frage der überraschten Frau, was er in ihrem Schranke zu ſuchen hätte, gab er ihr zur Antwort, daß er Leinwandlappen benötigte, um dem Knaben einen friſchen Verband zu machen. Jetzt ſtieg in Frau Miller ein Verdacht auf. Doktor Wilford hatte bei ſeinem Beſuche Tags zuvor ihr aufgetragen, ſie möchte, wenn ſie am nächſten Morgen ihre Einkäufe beſorge, auch in der am äußerſten Ende der Vorſtadt gelegenen Apotheke eine Salbe für den Knaben abholen. Für Frau Miller ſtand es nun außer Zweifel, daß Doktor Wilford, welcher biſher doch alle Medicamente ſelbſt mitgebracht hatte, ſie nur deshalb in die ferner gelegene Apotheke geſchickt habe, um ungeſtört allein nach irgend etwas, etwa nach Briefen oder Papieren, ſuchen zu können, die für ihn von Wichtigkeit wären. Daß Wilford einen anderen Grund als nur ſeine Liebe zu Kindern hatte, weſhalb er ſo auffallend lieb mit dem kleinen Arthur war, in dieſem Verdachte hatte Frau Miller auch Mutter Brown beſtärkt.

Wilford's unheimliche Geſtalt war wieder vor Mary's geiſtigem Auge aufgetaucht, als ihr Frau Weſt von der Heirath ihrer Schweſter Alice berichtete.

„Wenn Alice ihr Haus verließ, um ſich ſofort zu verheirathen,“ ſagte ſie, aus ihrem düſteren Hinbrüten erwachend, „ſo iſt doch anzunehmen, daß ſie ſchon vorher, und zwar in Ihrem Hauſe, die Bekanntſchaft des betreffenden Herrn gemacht hat.“

„Das will ich nicht beſtreiten, Mylady, wir haben uns auch hin und her beſprochen, wen ſie bei uns kennen gelernt haben konnte. Da ſie ſaß nie allein ausging, ſo konnte es wohl nur einer der jungen Herren geweſen ſein, die meinen Schwager beſuchten und in unſerm Hauſe verkehrten.“

„Können Sie ſich noch an dieſe Herren erinnern?“ war die ängſtliche Frage Mary's.

„Ich glaube wohl, Tom Weſt, der Bruder meines Mannes, hatte gerade ſein Doctorexamen gemacht und brachte mehrere ſeiner Kollegen in unſer Haus. Miß Beaufort kam daher ſehr oft mit Tom zuſammen.“

„Iſt er vielleicht der junge Mann, der Alice heirathete?“ unterbrach ſie Mary.

„Ach nein, Mylady, er iſt es nicht; wir hätten es gern geſehen, denn wir liebten Miß Beaufort aufrichtig. Er hätte aber auch gar keinen Grund gehabt, es uns zu verheimlichen, denn er war ſein eigener Herr. Miß Beaufort verließ unſer Haus im Juli, Tom reiſte aber erſt im nächſten Februar nach Indien ab, wo der gute Junge geſtorben iſt.“

„Es verkehrten aber auch noch andere junge Herren in Ihrem Hauſe, wie Sie mir vorhin ſagten.“

„Laſſen Sie mich einen Augenblick nachdenken, Mylady,“ bat Frau Weſt. „Richtig, an einige derſelben erinnere ich mich noch!“ rief ſie lebhaft. „Da war ein Herr Boys, er iſt jetzt in ſehr guter Stellung als Arzt in Belgrave, dann der junge Manning, ein leichtſinniger Menſch, der ſich ganz verlotterte, und dann der junge Wilford —“

„Wilford — welcher Wilford?“ ſiel ihr Mary überrascht in die Rede.

„Sein Vater war Arzt in London.“

„Dieß er nicht Arthur?“

„Ja,“ ſo rief ihn Tom immer. „Kannten Sie ihn vielleicht, Lady?“

„Ich kenne ihn, ein Herr dieſes Namens heirathete meine Schweſter Bella,“ erwiderte Mary hoch erregt. „Wenn es derſelbe Wilford iſt, ſo lebt er jetzt als Arzt in St. Wingate. Unſere Familie war mit ſeiner Werbung um die Hand meiner Schweſter Bella nicht einverſtanden.“

„Er war ein hübscher Mann, dieſer Wilford,“ nahm Frau Weſt ihre Erzählung wieder auf. „Wir hörten nichts mehr von

ihm, er soll sich irgendwo auf dem Lande niedergelassen haben. Miss Beaufort war immer sehr kalt gegen ihn und es wäre wirklich sehr falsch von ihr gewesen, wenn sie doch gerade den Mann genommen hätte, gegen welchen sie eine solche Abneigung zur Schau trug. Aha, jetzt fällt mir eben bei, auch ein gewisser Herr Black, eine Kollege meines Schwagers Tom, verkehrte öfter in unserem Hause, es mochte ihn aber Niemand leiden, weil er gar so mürrisch und verschlossen war."

Mary verabschiedete sich mit herzlichem Danke von Frau West. Was sie von ihr erfahren hatte, barg sie noch als tiefes Geheimniß in ihrer Brust.

Sechzehntes Kapitel.

Das geheime Kabinet.

In St. Wingate herrschte unter der ganzen Bevölkerung große Panik, ein epidemisches Fieber raffte zahlreiche Opfer dahin, kaum ein Haus blieb von dem unheimlichen Gaste verschont.

Dr. John Burns war glücklich, daß sein Neffe Francis auf Besuch nach St. Wingate gekommen war, er wußte allerdings nicht, daß diese Aufmerksamkeit des jungen Mannes nicht dem Onkel, sondern Lady Emmy Harcourt galt, die für die Dauer des Winters sich zu ihrer Schwester Mary begeben hatte.

Francis bot sich seinem Onkel, welcher unter den Anstrengungen seiner Praxis fast zusammengebrochen wäre, als Assistent an, und es war sein Ehrgeiz, seiner geliebten Emmy zu beweisen, daß er nicht nur im Salon, sondern auch im Ernst des Lebens ein ganzer Mann sei.

Seit ihrer Rückkehr aus London hatte Mary eine gedrückte Stimmung erfaßt, deren sie sich nicht entbehren konnte. Der Gedanke an Alice, die Ähnlichkeit des Kindes im Hause Tuppers beschäftigte sie unaufhörlich. Emmy befand sich bei ihrer Schwester so behaglich, daß sie gar kein Bedürfnis nach Gesellschaft hatte. Obwohl Lady Mary das Haus ihres Schwagers mieth, gestattete sie doch Emmy, mit ihrer Schwester Bella zu verkehren.

Wilford war freudig von dem Besuche Emmy's überrascht, die nicht genug die Geduld und Herzlichkeit rühmen konnte, mit welcher er die Launen seiner Gattin ertrug.

Bella konnte, seit sie das Kind bei Frau Miller gesehen hatte, die Zweifel an der Treue ihres Gatten nicht mehr los werden. Sie dachte nun mehr an die Entdeckungen, die sie machen müsse. Zu Hause durchsuchte sie alle Kisten und Taschen ihres Gatten und wenn sie sich aus dem Hause entfernte, zog es sie immer in die Vorstadt zum Hause Tuppers.

Als sie wieder einmal den Knaben aufsuchte, erfuhr sie, daß zu dessen besonderer Pflege ein Mädchen aufgenommen worden war. Aus dem kindlichen Geplauder des Knaben schloß sie, daß der „gute Doktor“, wie der Knabe Wilford nannte, das Mädchen gedungen hätte. Von den Furien der Eifersucht gejagt, stürmte sie nach Hause und begab sich sofort in das Laboratorium ihres Gatten.

Betroffen schaute der dort arbeitende Assistent Wilford's auf die Lady, welche bisher nie diese Räume betreten hatte.

„Wann kommt Dr. Wilford nach Hause?“ frug sie stürmisch.

„Er ist schon seit einer Stunde unten in seinem Drogenkabinet, Mylady.“

Diesem Bescheide mißtrauend, schlich sie nun in den Kellerraum hinab.

Dieses Kabinet war ein kleiner, finsterner Raum, in welchem Wilford seine Chemikalien, Drogen und Gifte aufbewahrt hatte und welches die Dienerschaft zur Verhütung von Unfällen, wie er jagte, bei Androhung sofortiger Entlassung nicht betreten durfte.

Bella sah ihren Mann vor einem eingemauerten Schranke stehen, dessen Thüre weit offen stand, ganze Bündel von Rezepten, Briefen und Papieren lagen in den Fächern.

Sie wagte es nicht, ihn in seiner Arbeit zu stören, aber mit neuem Verachte schlich sie sich wieder zur Treppe in ihre Wohnung hinauf.

Siebzehntes Kapitel.

In höchster Gefahr.

Im traulichen Gespräch saßen Mary und Emmy beim Kaminfeuer, als Eunaine ein Billet von Lady Bella überbrachte, welches die Bitte enthielt, Lady Emmy möchte ihr Gesellschaft

leisten, weil sie sich den Fuß verstaucht hätte und deshalb nicht ausgehen könne.

Emmy fand ihre Schwester Bella in ihrem Douboir auf dem Sopha liegend.

„Du bist ja ein ganzer Invalide!“ rief sie Bella beim Eintreten lachend zu.

„Ich habe mir den Fuß verrenkt und der Knöchel ist geschwollen,“ entgegnete Bella. „Ich war auf schlechtem Wege,“ fügte sie lächelnd hinzu, „und in der Bibel steht: „Wer Unrecht thut, muß Unrecht leiden.“

„Was hättest Du Unrechtes gethan?“ frug Emmy erstaunt.

„Wilford und ich stehen gerade nicht auf dem besten Fuße mit einander, zwar nicht wie Hund und Kage, aber Turteltauben könnte man uns nicht nennen. Wilford hat Heimlichkeiten vor mir und dahinter muß ich kommen.“

Nun erzählte sie Emmy, wie sie ihren Gatten in dem Kabinet belauscht hatte, auf dem Rückwege auf der Kellertreppe gestürzt sei und mit dem verletzten Fuße sich auf ihr Zimmer geschleppt habe. Ihrem Gatten habe sie nur gesagt, daß sie auf dem glatten Parquet des Salons ausgeglitten sei. Emmy sah die Erregung ihrer Schwester und lenkte das Gespräch absichtlich auf ein anderes Thema. Plötzlich erhob sie sich vom Stuhle, ariff an ihre Schläfe und sagte: „Bella, ich habe entsetzliche Kopfschmerzen, ich will nach Hause.“

(Fortsetzung folgt.)

Alpenthiere.

Das allgemeine Gesetz der Anpassung der Umstände hat auch die Säugethierfauna der europäischen Alpen beherrscht; diese Fauna bildet den kleinen Rest des Passendsten, der nach Vernichtung alles weniger Passenden jetzt noch übrig ist. Ueber die Thiere, die vor Einbruch der Eiszeit unsere Alpen bewohnten, wissen wir wenig. Während jener Zeit, als mächtige Eismassen das ganze Alpenland deckten und ihre Gletscherzungen weithin über die im Norden und Süden vorgelagerten Flachländer vorschoben, wird das Gebiet des Hochgebirges verhältnißmäßig grade so unbewohnbar gewesen sein, wie heute die Eiswüsten des zentralen Grönlands. Als aber das Klima sich besserte und die Gletscher bis zu ihrer heutigen, geringen Ausdehnung endgültig zurückwichen, wurden die Alpen bewohnbar. Thiere, die zum Leben im Flachlande, das, vorhin steppenartig, sich nun mit einer reicheren Waldflora schmückte, besser geeignet waren, zogen von wärmeren Gebieten heran, und es entspann sich ein heftiger Wettkampf zwischen diesen neuen Ankömmlingen und jenen Thieren, die während der Eiszeit das Vorland bewohnt hatten. Angepaßt an das kältere Klima und die entsprechende Flora, mußten sie in dem Kampfe gegen jene Eindringlinge unterliegen: sie wurden verdrängt und gezwungen, den zurückweichenden Gletschermassen ins Hochgebirge zu folgen. In diese unwirthlichen Alpengebiete konnten ihnen die an ein wärmeres Klima gewöhnten Einwanderer nicht folgen, und dort störte vorerl auch der schlimmste von allen ihren Feinden, der Mensch, ihr bescheidenes Dasein nicht.

In ihrem früheren Aufenthaltsorte werden diese Thiere vermuthlich die gefährlichen Steinhänge, die Felswände und Laminensriffe gemieden und nur in den gut gangbaren Gegenden des Flach- und Hügellandes nach Nahrung gesucht haben, weil sie ja hier draußen gar keinen Anlaß hatten, Abhänge von gefährlicher Steilheit zu betreten. Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, mit denen sie nun im Hochgebirge zu rechnen hatten. Das Gras und die Kräuter, die den Pflanzenfreßern, dem Steinbock, der Gemse, dem Schneehasen, dem Murmeltier, der Schneemaus zur Nahrung dienten, waren spärlich und nur oasenartig vorhandene zerstückelte Gletscher, stielige Gebirgsgrate und wilde Schluchten trennten die einzelnen Weideplätze. Weniger machte das den kleineren, einer verhältnißmäßig geringen Nahrungsmenge Bedürftigen von ihnen, den Murmeltieren, Hasen und Mäusen; sehr viel aber den größeren Formen, dem Steinbock und der Gemse, die gezwungen waren, die Weideplätze oft zu wechseln, um ihren Hunger zu stillen. Während die ersteren ihre Standorte nur selten verließen, mußten die letzteren sehr oft das schwierigste Gelände, das ihre Weideplätze trennte, durchklettern. Je besser sie kletterten und je sicherer sie den Gefahren der Lawinen und Steinfälle auszuweichen verstanden, um so besser waren sie daran. So machte die Fuchtwahl diese Thiere zu sehr geschickten Bergsteigern. Kein räuberisches Säugethier konnte ihnen folgen, der Adler allein war ihnen ein gefährlicher Feind. Deshalb, und weil sie

an die Raubheit des Klimas schon vorher, während der Eiszeit, gut angepasst worden waren, ging es ihnen hier, trotz der Unwirtlichkeit der Hochgebirgsnatur, ganz gut; sie waren die Herren der Lage.

Nicht nur im Herzen des Hochgebirges kamen zur Zeit der Pfahlbauer diese Thiere vor, auch in den Boralpengebieten: überall, wo freies Gelände über die Waldgrenze aufragte, waren sie häufig. Hier draußen theilten sie ihre Wohnsitze mit dem Reh, dem Hirsch und dem Glemthier, welche die Bergwälder zu ihrem Aufenthalte gewählt hatten, während im Flachlande das wilde Pferd, Ur, Wisent und Biber noch hausten und verschiedene Raubthiere, Bär, Luchs, Wildkatze, Wolf, Fuchs, Dachs u. s. w., alle Gebiete, mit Ausnahme der wildesten Gegenden des eigentlichen Hochgebirges, unsicher machten.

So standen die Verhältnisse zur Zeit der Römer, und wir wissen aus den Küchenzetteln der Mönche von St. Gallen, daß alle die genannten Thiere noch im zehnten und elften Jahrhundert in der Umgebung jenes berühmten Klosters vorkamen, ja, ziemlich häufig waren. Obwohl in jener Gegend der Mensch schon Jahrtausende einen Vernichtungskrieg gegen sie geführt hatte, waren sie doch bis zu dieser Zeit immer noch zahlreich genug. Aber mit der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Ausbreitung der Kultur und der zunehmenden Verbesserung der Waffen des Menschen verschlimmerte sich die Lage dieser Thiere immer mehr: zuerst wurden die wilden Pferde, Biber, Ur und Wisent in dem Vorlande ausgerottet, dann auch Hirsch, Bär und Wolf aus allen leichter zugänglichen Theilen des Alpenlandes verdrängt und die eigentlichen Bergthiere, Gemse und Steinbock, auf die wilderen Theile des Gebirges beschränkt. Diese zwei, sowie die vorhin genannten kleineren Alpenthiere hielten sich hier noch ganz gut, das Glem aber, das ihnen nicht in die wildesten Gebiete folgen konnte, wurde ganz ausgerottet und der Hirsch nur mit Mühe durch künstliche Jagdschutzmittel vor einem gleichen Schicksale bewahrt. Besser erging es dem Reh, das sich wegen seiner geringeren Größe der Verfolgung leichter entziehen und an vielen Orten in den Boralpen erhalten konnte. Anfangs noch des unge störten Besizes sich freudig, lebten Gemse und Steinbock in ihrer Hochgebirgsstabelle, in die sie sich nun zurückgezogen hatten. Aber das dauerte nicht lange: bald erreichte die raslos vordringende menschliche Kultur diesen ihren letzten Zufluchtsort, und sie wurden, wo nicht der Jagdschutz ihnen zu Hülfe kam, im Laufe der letzten Jahrhunderte auch hier beseitigt und vernichtet. Es ist zweifelhaft, ob es in den europäischen Alpen überhaupt noch Gemse gäbe, wenn man sie nicht künstlich geschützt hätte, und sicher, daß der Alpensteinbock schon ausgestorben wäre, wenn er nicht in den letzten Jahrzehnten von Wildhütern bewacht worden wäre. Die größern Raubthiere, denen ein derartiger Schutz nicht zu theil geworden, sind im Alpengebiete fast vollständig ausgerottet worden. Füchse freilich giebt es noch genug: sie schützen ihre Kleinheit und Schlaubeit; auch Dachs und Fischotter kommen, wenngleich seltener, noch vor; Luchs aber und Wildkatzen scheinen im Alpengebiete völlig verschwunden zu sein und Wolf und Bär finden sich nur noch an wenigen vereinzelten Punkten in den Bogenen, im tirolischen-schweizerischen Grenzgebirge und in Oberfrain in wenigen Exemplaren. Sider werden auch diese letzten Reste der größeren Raubthiere bald verschwunden sein.

Die kleineren, pflanzenfressenden Alpenthiere, Schneemaus, Alpenhase, Murmelthiere, sind ebenso wie die kleinen, marderartigen Raubthiere noch an vielen Orten zu finden und ihre baldige Ausrottung ist nicht zu befürchten, während Reh, Hirsch, Gemse und Steinbock, wie bemerkt, mit Eifer geschützt und mit großen Kosten gehegt und gepflegt werden.

In den Ostalpen, wo Alles, vom Kaiser herab bis zum kleinen Grundbesitzer, das regste Interesse an der Hochwildjagd nimmt und wo die Gesetzgebung und die Grundbesitzverhältnisse es möglich machen, größere Gebiete in der Hand einzelner Jagdherren zu vereinigen, ist ein sehr guter Stand von Rehen, Hirschen und Gemsen. In vielen Jagdrevieren von Obersteiermark z. B. giebt es jetzt vermuthlich viel mehr Gemsen, als es vor ein- oder zweitausend Jahren gab, ehe noch Menschen diese Gegenden besuchten, während Adler und anderes Raubzeug viel häufiger waren als jetzt. In der Schweiz, wo soziale und rechtliche Verhältnisse diese Art der Wildhegung unmöglich machen, hat man, um die vollständige Vernichtung des Hochwildes zu vermeiden, die Einrichtung getroffen, die Jagd in einzelnen Gebieten, Bannbezirken, Freiberger auf fünf Jahre zu unterlagen und dieses Verbot durch Wildhüter aufrecht zu erhalten. An solchen Orten vermehrt sich dann das Wild, das aber nach Ablauf der Schonzeit sehr bald wieder bis auf kümmerliche Reste

vernichtet wird. In den italienischen Gebieten, namentlich in der Umgebung von Cogné südlich vom Aostathale, hat der König Viktor Emanuel mit großen Kosten und bedeutender Mühe ausgebeutete Jagdgründe erworben und unter die Aufsicht von Wildhütern gestellt, in denen namentlich der Steinbock gehegt wird. In den französischen Alpen giebt es fast gar kein Hochwild.

Da diese Wildhegung, namentlich in den Ostalpen und in Italien, sehr große Kosten verursacht, da die Hirsche bedeutenden Wildschaden anrichten und da man Weidegründe für Hausthiere abperren muß, um den Gemsen hinreichend Raum zu schaffen, so ist diese ganze künstliche Erhaltung des Hochwildes vom reinen Nützlichkeitsstandpunkt aus ein Fehler. Wenn wir uns jedoch nicht bloß fragen, ob die Hochwildjagd ein einträgliches Geschäft ist, dann müssen wir uns freuen, daß die Jagdliebhaberei diese schönen Thiere erhalten und es uns ermöglicht hat, heute noch das Vergnügen der Hochwildjagd zu genießen, das von allen Generationen unserer Vorfahren so außerordentlich hoch geschätzt worden ist. Und in der That, kaum eine andere Erholung beruhigt das überarbeitete Nervensystem und stärkt den Körper mehr als die Jagd im Gebirge.

[Nachdruck verboten.]

Der Frühling naht!

Eine Gartenbetrachtung

von J. C. Schmidt, Kunst- und Handelsgärtner in Erfurt.

Doch warte nur ein Weilchen!
Der Frühling kommt, der Himmel lacht,
Wald steht die Welt in Weichen.

Länger und kräftiger von Tag zu Tag beginnen die Strahlen der Sonne die Erde zu umschmeicheln. Hart ist der Kampf zwischen Schnee und Sonnenschein, zwischen Winterfrost und Lenzeswärme, aber dem Frühling bleibt der Sieg. Blumen und Blüten melden es, Märzweilchen und Maßliebchen, Anemonen und Seidelbast, alle die ersten Frühlingsblumen verkündigen den baldigen Friedensschluß.

Im Garten giebt es Geschäfte der mannigfaltigsten Art. Darum frisch hinein in den März, in den Monat des nahenden Frühlings.

Die Strauchgruppen werden, wo es noch nicht geschehen ist, gegraben. Der Rasen wird derart abgeharkt, daß die feineren Theile des aufgebrauchten Dingers liegen bleiben, während die gröbteren heruntergenommen werden.

Im Gemüsegarten bringen wir auf den Spargelbeeten die im Winter herabgenommene Erde wieder hügel förmig über die Pflanzen, damit wir bald lange Pfeifen ernten können.

Die in den Kästen überwinterten Kohl- und Blumentopfpflanzen spüren jetzt auch schon die höher steigende Sonne. Damit die Pflanzen nicht zu lang werden, lüfte man an warmen Tagen und gieße auch mitunter.

Im März beginnt auch das Pflanzen von Obstbäumen. Auf die Anlage von Spalierobst wird noch viel zu wenig Werth gelegt. Die beliebte Redensart: „Das Geld liegt auf der Straße“ kann man mit größerer Berechtigung abändern in: „Das Geld fliebt an den Wänden“. Es ist thatsächlich erstaunlich, welch unerwartet hohe Erträge auch nur eine mit Obst beplante Hauswand fast Jahr für Jahr liefert. Das Obst wird auch viel schöner, größer und werthvoller, als an freistehenden Bäumen, und die Beschäftigung mit diesen Spalieren ist eine angenehme und interessante.

Für Aepfel-Spalier wähle man nordöstlich, östlich und südöstlich gelegene Wände, Birnen wollen eine Lage nach Südosten, Süden und Südwesten. Selbst die Nordseiten kann man mit Obst ausnützen und zwar durch Anpflanzung von Glastirschen und Halbweicheln, insbesondere der großen langen Lothfirsche (Schattenmorelle). Am meisten Wärme bedürfen dagegen Aprikosen und Pfirsiche, die den Ausguck nach Süden beanspruchen.

Namentlich auf dem Lande sollte man die Spalierobst-Kultur mehr betreiben. Ein kleiner Ort hat 50 Gehöfte; an den Hauswänden jedes Gehöftes finden 10 Spalierbäume Platz; jeder Baum giebt einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von 2 Mark. Es wird also in diesem einen Orte auf sonst unbenutztem Raume ein jährlicher Nutzen von 1000 Mark erzielt, und der ganze Ort macht einen freundlichen, lieblichen Eindruck. Wollten wir überall in Deutschland unsere leerstehenden, fahlen Wände schmücken, so würden viele Millionen Mark erworben, während wir diese jetzt für feines Tafelobst dem Auslande gönnen.

Im Zimmer bereitet jetzt die Ausübung der natürlichen Pflanzenvermehrung, die Aussaat, viel Vergnügen. Neben feinen Sommerblumen säet man im Zimmer vorzugsweise Topfgenüßliche. Die beste Zeit für Zimmerjaaten ist der März. Wir richten uns am zweckmäßigsten für jede Samenforte einen Topf von etwa 40 cm oberer Weite her, geben ihm eine gute Scherbenunterlage, füllen ihn hierauf bis 3 cm unter dem Rand mit gesiebter, sandiger Haiberde und drücken diese mit einem runden Brettchen mäßig an. Die Samen werden gleichmäßig ausgestreut, aber keineswegs so dicht, daß sie sich gegenseitig berühren. Ganz feine Samen bedeckt man gar nicht mit Erde, die übrigen aber je nach ihrer Größe mit einer dünneren oder stärkeren Lage. Ist die Erddede mit einem glatten Brettchen mäßig angebrückt, so werden die Saatgefäße mit einer feinen Brause vorsichtig angegossen, dann mit einer Glastafel bedeckt und an das Fenster einer warmen Stube gestellt. Bei Sonnenschein legt man bis zu erfolgter Keimung auf jede Glastafel ein Zeitungsblatt. Die Glastafeln sind täglich abzunehmen und trocken abzuwischen. Die Erde in den Töpfen wird gleichmäßig feucht gehalten. Die meisten Blumensamerereien keimen in längstens 2 bis 3 Wochen.

Allerlei.

Völker, die nicht küssen. Es giebt Länder, in denen das Küssen fast unbekannt ist. In vielen Gegenden des fernen Ostens, in Birma, in verschiedenen Theilen Indiens, Chinas und Japans, ferner auf manchen Inseln der Südsee küssen sich die Menschen niemals. Junge Japanerinnen haben keine Ahnung von der Bedeutung eines Kusses, obwohl sie rosige Lippen besitzen und sich zu lächeln verstehen. Mancher schwächere Chinese, mancher feurige Indier denkt nicht daran, seine Geliebte zu küssen, und die Mutter in jenen Ländern drückt ihr Baby wohl ärtlich an's Herz, berührt es aber nie mit den Lippen. Es ist seltsam, daß die Bewohner der Tropen in dieser Beziehung mit denen der nördlichsten Gegenden übereinstimmen. Bei den Eskimos besteht der einem Kusse am meisten ähnliche Austausch von Härtlichkeiten im Aneinanderreiben der Nasen der sich liebenden Personen.

Mundu. Eine eigenthümliche Sitte, welche für die Sicherheit der Person Gewähr leisten soll, herrscht bei dem Stamme der Kaupui im westlichen Manipur, dem kleinen Staate, welcher zwischen Vorderindien und dem eigentlichen Birma liegt und im Norden durch das Pareilgebirge von Assam geschieden ist. Stirbt eine Frau dieses Stammes, so hat der Ehemann ihrem Vater ein Vergeld, Mundu, zu zahlen, das in der Regel in einem Büffel besteht. Ist der Vater der Frau nicht mehr am Leben, so tritt an seine Stelle der nächste männliche Verwandte. Der Empfänger hat dafür ein Schwein zu schlachten. Auch beim Tode eines Kindes muß der Vater Mundu zahlen. Stirbt eine Frau im Wochenbett, so ist das Kind mit ihr zu begraben. Für Personen freilich, welche von Feinde oder von wilden Thieren getödtet worden sind oder die an Pocken und Cholera gestorben sind, ist kein Vergeld zu zahlen.

Einige behagliche Scherze, die den ganzen fatten Erdgeruch plattdeutscher Gemüthlichkeit an sich tragen, erzählt der Deutschen Zeitung ein hoffmeisterlicher Leser. In der Eiderstedter Marich, Schleswig-Holstein, stand der alte Pastor W. mit dem Lehnsmann (Schulzen) N. auf dem Redfuß. Eines Tages sitzen sie zusammen beim Bier, und der Lehnsmann beginnt: „Herr Pastor, ein Deil heft id in de Bibel ümmer nich verstant — de Engels, de Jakob seihn heft, stiegen de Ledder up und af — worüm sögen se nich?“ Pastor W.: „Dat will id Se segge — se harrn grad en näjwien Lehnsmann in de Höll bröcht, un dorbi harrn se sik de Klüchten verbrannt.“ — „Ein Marschbauer sitzt in der Kneue und süßt sich von einem Fremden „krüt“. Am Ende redet er ihn an: „Wat hebben Se jümmerz to kiesen?“ „Uem Vergebung“, erwidert der andere, „id wunner mit doröwer, woans dat togeht: Ehr Kopp heft noch ganz iwarte Hor und Ehr Bart is all freietwitt (freideweig).“ Bauer: „Dat will id Se seggen: id heft allminding midr mit'n Muul arbeit, als mit'n Kopp.“ — Bauer W. begegnet seinem Prediger: „Sun Dag, Herr Pastor, wo geht?“ Pastor: „Ach, Herr W., id heft so vel Tahnwehdag.“ W.: „Se, Se predigen jo doch: ärgert Dich Dein Auge, so reiß es aus — is dat mit de Tahn nich ebenso?“ — „Hast Du denn den Dienst nicht angemanom, Niese?“ Niese: „Ne, da war's mer doch zu pauwe, da spielten se gar zu Zween uf een Pianoporte.“ — Bauer Wesel entweicht sich mit seiner Ehehälfte, endlich ruft er wuthentbrannt: „Wiem! id will, dat Du in — dat Du in — Europa wirt!“

Die Fahne des Propheten. Wenn schwere Zeiten über die Türkei hereinbrechen, Krieg oder Noth, spricht man davon, daß der Sultan die Fahne des Propheten entrollen werde. Ueber diese Fahne herrschen sehr unklare Begriffe. Die eigentliche Fahne des Propheten, „Sandjatscherif“ (edle Fahne), die sich in der Familie des Propheten forterbt hat, als die heiligste Reliquie des Islam gilt und

in der Schatzkammer des Esli-Serail aufbewahrt wird, wird überhaupt nicht entrollt; sie ist völlig schadhaft, und man hütet sich, sie zu berühren. Es giebt aber eine aus sehr alter Zeit herrührende Nachahmung dieser Fahne (grün mit goldenen Franzen, ohne Aufschrift und bloß mit der Gravirung „Alem“ an der Spitze), die am Hamasan, dem höchsten religiösen Feste, gezeigt wird. Wenn Kriegsgefahr ist, wird sie an der Moische ausgefickt. Nur wenn der Galil selbst zu Felde zieht, wird sie in's Lager mitgenommen; das ereignete sich aber erst ein einziges Mal, im Jahre 1595. Der echte Sandjatscherif soll aus den Kriegen gegen die Omajaden und Abbasiden herühren und kann bei der Eroberung Aegyptens an Selim I. gekommen sein.

Rothe Schuhe. Eines der hübschesten nordischen Märchen erzählt von klein Karin, die sich zur Strafe ihrer Eitelkeit in ihren rothen Schuhen zu Tode laufen mußte. Wie, wenn das Tragen rother Schuhe auch heute noch so geistraft würde? Die hübschesten Pariserinnen müssen tanzen ohne Ende, denn — sie tragen jetzt rothe Schuhe, nur rothe Schuhe. Bald hütschen sie in gerichnen Pantoffeln dahin, die einen hohen, helleren Absatz haben, sammetene Schleifen und eine Spange von Diamanten, bald tragen sie des Abends Stiefelchen von Goldbrocat mit roth durchwirkten Blumen. Allerdings ist manchmal an dem jetzt beliebten Schuh Louis XV. nur der Absatz roth. Auf diesem schaukeln sich — denn ein Schaukeln muß man es bei dieser neuen „alten Mode“ nennen — Fußbekleidungen vom hellem Atlas, von Stiderei und Spitzen, mit echten Juwelen geziert. Ohne das beliebte Roth geht es aber dabei nicht ab. — Blaustrümpfe dürfen die Mode schwerlich mitmachen.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Seitdem der zwischen den beiden ostasiatischen Mächten geführte Krieg Japans ungeahnte kulturelle Entwicklung den erstauften Europa offenbart, hält das so früh und energisch aufstrebende Inselvolk die Augen der zivilisirten Welt dauernd gefesselt. Mit begreiflichem Interesse begrüßt man bei uns jede Mittheilung, die unsere Kenntnisse über japanische Verhältnisse zu erweitern und zu vertiefen vermag. Auch die illustrierte Wochenchrift „Am deutschen Herd“ (Breslau, Schleifische Verlagsanstalt v. S. Schottlaender) bringt in ihren neuesten Nummern (2-4) eine außerordentlich interessante und fesselnd geschriebene Schilderung des Lebens in Japan von Clara Behrens, die das Reich des Mikados aus eigener Anschauung kennt, mit trefflichen Illustrationen. Aus dem übrigen Inhalt der Heft seien hervorgehoben: „Leiden einer Frau.“ Roman von Hermann Heiberg. (Mit Original-Illustrationen.) (Fort.); „Das Dorf der Todten.“ Erzählung von Rudolf Braune; „Die Donaубurgen der alten Dittmar.“ Von Ernst von Dombrowski. (Mit Original-Illustrationen von Karl von Dombrowski); „Die neue Kommandeuse.“ Roman von A. A. Müppers. (Fort.); Annette, Freiin von Droste-Hülshoff. Von H. N. (Mit Illustrationen); „Schloß Selez.“ (Zum 100 jährigen Geburtstag Franz Schuberts.) Von Moriz Lilke; Emil du Bois-Reymond. (Mit Portrait); poetische Beiträge von Anna Lentin und Oskar Wilda; kleine Mittheilungen unterhaltender, belehrender und erheitender Art. Auch mit Illustrationen sind die vorliegenden Heft reichlich ausgestattet.

— Fördern und erfreuen, belehren und unterhalten, das soll nach einem alten Wort das Ziel der Dichter sein. Was man einst vom Poeten begehrte, verlangt man in unserer Zeit, vielleicht mit größerem Recht, von der Tagesliteratur. Sie soll uns nicht nur Neues bringen, sondern das Neue auch in ansprechende Form kleiden, den Leser anregen und seinen Blick erweitern. Will man gerecht sein, so muß man anerkennen, daß im allgemeinen unsere periodische Presse ihre Aufgabe nach dieser Richtung hin erfüllt. Wir haben gut geleitete Wochen- und Monatszeitschriften, die zum Theil dem Worte in künstlerischer Weise den Schmuck des Bildes zugesellen. Unter den letzteren nehmen unstreitig die erste und führende Stelle die illustrierten Otao-Heft des altbewährten Unternehmens „Ueber Land und Meer“ ein, namentlich wegen der frischen Unmittelbarkeit, durch die sie dem Leser den Zusammenhang mit dem Tagesleben vermitteln. Es zeigt sich das besonders wieder in dem joeben ausgegebenen siebenten Heft (Preis 1 Mk.) des laufenden Jahrgangs, das uns geradezu eine Fülle unterhaltenden und zugleich belehrenden Materials darbietet, so neben den beiden laufenden größeren Romanen eine reizende Novelle aus dem Kunstleben der Gegenwart, eine treffliche Charakteristik des großen Norwegers Ibsen und seines neuesten Werkes, Erinnerungen an die vor 100 Jahren geborene Dichterin Annette von Droste-Hülshoff und den vor 25 Jahren verstorbenen Dramatiker Franz Grillparzer, dazu interessante Reisebilder und eine ganze Reihe von Skizzen naturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Inhaltes, nicht zu vergessen die geistvollen Buchbesprechungen von B. von Szepeanski. Den vortheilhaften Textillustrationen steht eine ganze Anzahl von Reproduktionen hervorragender Kunstwerke zur Seite, von denen wir nur die vieltheilige Familiie-Wiedergabe des Gemäldes „Entenfall“ von W. Gräb-hen hervorheben.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gedensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Hiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

§ 2274.

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

§ 2275.

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

§ 2276.

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragsschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 2277.

Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen. Das Gegentheil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

§ 2278.

In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragsschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen treffen.

ihm, er soll sich irgenbwo auf dem Lande niedergelassen haben. Weisß Beaufort war immer sehr kalt gegen ihn und es wäre wirklich sehr falsch von ihr gewesen, wenn sie doch gerade den Emmy fand ihre Schwester Bella in ihrem Poudoir auf dem

Anderer Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

§ 2279.

Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§ 2280.

Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

§ 2281.

Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtheilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mittheilen.

§ 2282.

Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2283.

Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 2284.

Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

§ 2285.

Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

§ 2286.

Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

§ 2287.

Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

§ 2288.

Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ 2289.

Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

§ 2290.

Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

§ 2291.

Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragsschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 2292.

Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 2293.

Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

an die Staubheit des Klimas schon vorher, während der Gesetzgebung, nicht es ihnen hier treu sein. In dem italienischen Gekörten

§ 2294.

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verschling schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

§ 2295.

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

§ 2296.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2297.

Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 2298.

Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen worden, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragsschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist.

§ 2299.

Jeder der Vertragsschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Testament aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ 2300.

Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 2301.

Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung ertheiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§ 2302.

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

§ 2303.

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichttheil verlangen. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

§ 2304.

Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.



§ 2305.

Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichttheil den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles verlangen.

§ 2306.

Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntniß erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

§ 2307.

Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwerden der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

§ 2308.

Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

§ 2309.

Entfernere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§ 2310.

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

§ 2311.

Der Berechnung des Pflichttheils wird der Bestand und der Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichttheils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthbestimmung ist nicht maßgebend.

§ 2312.

Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebnahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswerth nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.

§ 2313.

Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfol-